

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Satzung
der Universität Passau
zur Regelung des Verfahrens
der Bewertung der besonderen Leistungen
zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

Vom 27. Oktober 2005

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV. ²Sie gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 und W 3.

§ 2

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

(1) ¹Eine Bewertungsrunde zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge findet grundsätzlich jährlich bis spätestens zum 15. November statt. ²Es gibt keine Vorabquotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten. ³Besondere Leistungsbezüge können alle drei Jahre gewährt werden.

- (2) ¹Bis zum 30. Juni eines Jahres informiert die Rektorin bzw. der Rektor hochschulintern in geeigneter Weise über
1. die voraussichtlich für besondere Leistungsbezüge zur Verfügung stehenden Mittel,
 2. die voraussichtliche Höhe des Betrages der Stufe 1 und der Stufe 2 und
 3. geschlechtsdifferenziert über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen.
- ²Die Information hat keine Bindungswirkung.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin bzw. des Professors oder eines Vorschlags der Dekanin bzw. des Dekans oder eines Mitglieds des Leitungsgremiums. ²In dem Antrag bzw. dem Vorschlag ist unter Verwendung eines vorgeschriebenen Formblatts zu begründen, worin die besonderen Leistungen liegen. ³Dabei sind die erbrachten Leistungen in den in § 4 Abs. 2 bis 5 der Grundsätze der Universität Passau für die Vergabe von Leistungsbezügen genannten Tätigkeitsfeldern für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre nachzuweisen.
- (4) ¹Der Antrag ist der Rektorin bzw. dem Rektor über die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan, versehen mit einer Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag, bis spätestens zum 31. August vorzulegen. ²Vorschläge der Dekanin bzw. des Dekans sind bis zu diesem Termin bei der Rektorin bzw. dem Rektor unmittelbar einzureichen. ³Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge bzw. Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (5) ¹Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet nach Beratung im Leitungsgremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge bzw. Vorschläge. ²Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und ergehen schriftlich.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird spätestens nach fünf Jahren evaluiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Juni 2005 und des Beschlusses des Leitungsgremiums im Wege des Art. 23 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG vom 26. Oktober 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 16. August 2005 Nr. IX/6-H2300.

Passau, den 27. Oktober 2005

Professor Dr. Walter Schweitzer
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Oktober 2005 in der Universität Passau niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Oktober 2005 durch Anschlag in der Universität Passau bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Oktober 2005.